

## **Ausgabe vom Heilberufsausweis (HBA) und Institutionskarte (SMC-B) für die Leiter von öffentlichen Apotheken**

Die Antragstellung bei der Landesapothekerkammer Hessen zur Erlangung der HBA und der SMC-B ist nun möglich. Das Antragsportal auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen ist freigeschaltet. Im Folgenden wollen wir Sie über die Antragstellung und Bestellung der Karten informieren. Bitte beachten Sie, dass zunächst die Inhaber von Betriebserlaubnissen die Karten beantragen und bestellen sollen.

Um einen Antrag auf Erteilung der Karten zu stellen, loggen Sie sich bitte auf der Homepage der Landesapothekerkammer Hessen mit Ihren Zugangsdaten ein. Es erscheinen dann zwei Buttons, „HBA beantragen“ und „SMC-B beantragen“, über die Sie sowohl auf die Antragsformulare als auch auf eine Auswahl der Anbieter gelangen. Um das Verfahren für Sie so einfach als möglich zu gestalten, haben wir Ihre uns bekannten Daten dort bereits hinterlegt.

Bitte beachten Sie, dass bereits direkt über die Seite des Kartenanbieters gestellte Anträge aufgrund der technischen Umsetzung nicht mehr bearbeitet werden können. Sie müssen daher bei der Landesapothekerkammer Hessen einen neuen Antrag über das Antragsportal auf der Homepage stellen.

Es ist unerlässlich, dass Sie Ihre Daten auf ihre Richtigkeit prüfen. Ihre persönlichen Daten müssen mit den Daten in Ihrem Personalausweis vollständig übereinstimmen. Dies ist notwendig, da die Bestellung des HBAs ein Post-Ident-Verfahren voraussetzt, bei dem Ihre angegebenen Daten mit den Daten auf dem Ausweisdokument abgeglichen werden. Daher ist es wichtig, dass diese aktuellen Daten einschließlich Ihrer Privatanschrift bei der Kammer hinterlegt sind.

Sollten Sie feststellen, dass Ihre Daten mit den uns gemeldeten und bei uns hinterlegten Daten nicht übereinstimmen, setzen Sie sich bitte schriftlich, selbstverständlich auch per E-Mail oder Telefax, mit uns in Verbindung. Erst nach Berichtigung der Daten in unserer Datenbank können Sie mit der Beantragung des HBA fortfahren. Einzelne Daten können auch direkt im Antragsportal von Ihnen abgeändert werden.

Wenn Sie die Karte beantragt haben, überprüfen wir, ob Sie für den HBA im Besitz einer gültigen Berufserlaubnis, also Approbation, oder einer gültigen Betriebserlaubnis für die SMC-B sind. Sollte dies der Fall sein, werden wir Ihnen mitteilen, dass Sie berechtigt sind, die Karte bei dem entsprechenden Anbieter zu bestellen. Sobald wir Ihre Daten an den Anbieter übermittelt haben, erhalten Sie von uns schriftlich eine Vorgangsnummer, mit welcher Sie innerhalb von 30 Tagen die Karte beim Anbieter bestellen müssen. Andernfalls muss das Antragsverfahren neu gestartet werden. Berücksichtigen Sie hier, dass die 30-Tage-Frist mit unserer Übermittlung der Daten an den Anbieter beginnt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der technischen Umsetzungen durchaus noch zu Verzögerungen bei der Weiterleitung kommen kann. Wir bitten daher um Verständnis, wenn die Mitteilung über Berechtigung einige Tage in Anspruch nehmen wird.

Nähere Informationen zur Kartenbestellung beim qualifizierten Diensteanbieter finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Information und Rahmenverträge“.

Beachten Sie bitte, dass die Refinanzierung der Kartenkosten erst ab dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Karten im Rahmen der Telematikinfrastruktur benutzt werden können. Sollten Sie die Karten vorher beantragen, müssen Sie die Kosten selbst tragen. Bitte beachten Sie, dass die Refinanzierungsvereinbarungen stetigen Verhandlungen unterliegen können. Neuerungen hierzu können Sie dann über den Hessischen Apothekerverband oder auch gegebenenfalls über die Landesapothekerkammer Hessen erfahren.

### **Leiter von Krankenhausapotheken**

Die Leiter von Krankenhausapotheken müssen nur den HBA beantragen. Die SMC-B Karte für das Krankenhaus muss diese als Betrieb selbst beantragen.

Für die Herausgabe der SMC-B Karte für Krankenhäuser ist nicht die Landesapothekerkammer zuständig. Zuständig ist vielmehr die Deutsche Krankenhaus TrustCenter und Informationsverarbeitung GmbH (DKTIG). Deren Gesellschafter sind die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die 16 Landeskrankenhausesellschaften. Nähere Informationen zur Beantragung der Karten und den Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft finden Sie auf

<https://www.dktig.de/de/trustcenter/trustcenter-smc-b>